

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal

"Würmlöb-Steilwand mit Tuffband, Gau-Odernheim"

Kreis Alzey-Worms
vom 22. Oktober 1984

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Würmlöb-Steilwand mit Tuffband, Gau-Odernheim".

§ 2

(1) Der erdgeschichtliche Aufschluß verläuft entlang der südöstlichen Grenze des Grundstückes

Gemarkung Gau-Odernheim, Flur 5 Nr. 114

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Scedler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung einer Würmlöb-Steilwand mit Tuffband als Bodendenkmal zur Erforschung und Veranschaulichung der Bodenbildung und Landschaftsentwicklung sowie als Lebensraum verschiedenster Tierarten.

§ 4

Im Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung oder auf andere Weise,

2. die Entnahme von Bodenmaterial,
3. das Begehen der Steilwand,
4. die mutwillige Beunruhigung wildlebender Tiere, das Anbringen von Vorrichtungen zu ihrem Fang, das Nachstellen ihrer oder ihrer Entwicklungsstadien, ihr Fangen, Verletzen oder Töten,
5. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes oder Objektes hinweisen, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren oder Vögeln im Nestbereich oder am Bau, das dortige Herstellen von Tonaufnahmen oder das Stören des Brutablaufs oder der Jungenaufzucht auf andere Weise.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der LÖBsteilwand dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Schutzgebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für diese Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

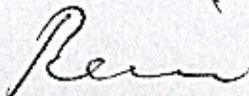
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 die bisherige Bodengestaltung durch Abtragung, Auffüllung oder Aufschüttung verändert oder auf andere Weise verändert,
 - § 4 Nr. 2 Bodenmaterial entnimmt,
 - § 4 Nr. 3 die Steilwand begeht,
 - § 4 Nr. 4 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet,
 - § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes oder Objektes hinweisen, anbringt oder aufstellt, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere oder Vögel im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, dort Tonaufnahme herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 22.10.1984



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Standorteintragung